

Regierung von Oberbayern
Luftamt Südbayern (LAS)

Erörterungstermin zum Antrag der Augsburger Flughafen GmbH (AFG) auf Aussetzung des Vollzugs der Schallschutzauflagen des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) für den Verkehrslandeplatz Augsburg (VLP)

Zeit: 26.07.2005 10.00 – 13.15 Uhr
Ort: Rathaus Augsburg
Verhandlungsleiter (VL): RD Büchner

Teilnehmer:

- ORR Ehinger (Protokoll)
- VA Höbel
- GF. Müller (AFG)
- RA Dr. Hösch (Vertreter AFG)
- Herr Petz (Accon GmbH)
- siehe Anwesenheitsliste

VL eröffnet den Termin und erläutert die Bedeutung des Termins und die Protokollführung.
VL führt in den Sachstand einschließlich des Antrags ein.

Herr Müller stellt den Gutachter und den Rechtsanwalt vor

Herr Müller erläutert die aktuelle (Krisen-) Situation am Flugplatz, insbesondere zum Erliegen des Linienverkehrs. Der Geschäftsreiseverkehr, z.B. von Beechcraft, verlaufe jedoch positiv. Auch Charterverkehr zu 3 Zielen finde noch statt.

Bürgermeister Fuchs:

Wenn PFB ausgenutzt wurde, seien auch Lärmschutzauflagen zu realisieren. Mache der PFB noch Sinn, wenn die Prognosen so ungünstig seien? Es sei unschlüssig, einerseits die Maßnahmen auszusetzen, andererseits ein Verfahren zur Bahnverlängerung zu betreiben.

Herr Hengster:

Es sei „Lug und Trug“, den PFB nicht vollständig zu vollziehen, andererseits ein Bahnverlängerungsverfahren zu beantragen. Der Platz könne sich jederzeit wieder in Richtung mehr Flugbewegungen und mehr Fluglärm entwickeln. Die Kapazität der Bahn umfasse jetzt bereits 140.000 Flugbewegungen.

Herr Fissel:

Die Gegner des PFB hätten bereits im Planfeststellungsverfahren vorgetragen, dass die Prognosen unrealistisch gewesen seien.

Er beantragt, sich an tatsächlichen Zahlen anstatt unrealistischen Prognosen zu orientieren. Ggf. sei der PFB komplett zu „stoppen“.

Herr Hollmann:

Könnte AFG später erneut einen Aussetzungsantrag stellen?

VL:

Anträge könnten grundsätzlich gestellt werden. Offen bleibe jedoch, wie darüber entschieden werde.

Herr Müller:

Aktuell gebe es ca. 30 % weniger Lärm als das 1999.

Andererseits könne nicht ausgeschlossen werden, dass im nächsten Jahr wieder Linienflugbetrieb stattfinde.

Die AFG stehe zur Realisierung notwendigen Lärmschutzes.

Die AFG wolle am PFB festhalten – einschließlich der Schutzmaßnahmen.

VL:

In der Presse sei vom City-Flughafen zu lesen gewesen. Was sei das?

Herr Müller:

Der kontrollierte Luftraum solle – auch aus Sicherheitsgründen – erhalten bleiben.

Der Geschäftsreiseflugbetrieb mit kleineren Flugzeugen solle aufrechterhalten, ggf. verstärkt werden, auch für den Reparaturbetrieb Beechcraft mit ca. 100 Arbeitsplätzen.

Herr Gerblinger:

Schutzmaßnahmen hätten auch die Funktion einer „nachgeholtten Entschädigung“ für den Flugbetrieb seit den 60er Jahren. Der Flugbetrieb störe ihn im Haus, deshalb sei die Entschädigung zu gewähren. Alle Einwendungen sollten erörtert werden.

VL:

Alle Einwendungen könnten erörtert werden.

Herr Gerblinger:

Er beruft sich auf seinen Einwendungsschriftsatz vom 18.04.2005.

Zur Einwendungsziffer 1

Herr Dr. Hösch :

Erläutert vertieft den Antrag.

VL:

§§ 8 ff LuftVG – Änderungsverfahren zum PFB bezogen auf Nebenbestimmungen

Herr Gerblinger:

Zu Einwendungsziffern 2 und 3

VL:

Verfahren zur Umwidmung der Bahn werde als Planfeststellungsverfahren geführt.

Herr Gerblinger:

Zur Einwendungsziffer 4

VL:

Bei Übertragung der Gesellschaft auf einen anderen müssten grundsätzlich alle Verpflichtungen der luftrechtlichen Gestattungen übertragen werden. Im Übrigen resultiere aus Durchführung des Flugbetriebs die Verpflichtung zur Gewährleistung des notwendigen Lärmschutzes. Im zeitlichen Verlauf des Umsetzungsprogramms zum Lärmschutz habe die AFG den vorliegenden Antrag gestellt.

Herr Gerblinger:

Zu Einwendungsziffern 5 und 6 (bereits abgehandelt)

Zur Einwendungsziffer 7 (bereits erläutert)

Zu Einwendungsziffer 8

VL:

Für die Lage Sieben Häusle sei baulicher Schallschutz notwendig.

Herr Gerblinger:

Zur Einwendungsziffer 9

VL:

PFB könne nur durch LAS geändert werden. Flugbetrieb von Flugzeugen > 50 t sei im Planfeststellungsverfahren von der AFG nicht beabsichtigt worden. Auf die Hochbaufläche F 3 sei im Rahmen des Klageverfahrens der Gemeinde Affing verzichtet worden.

Herr Gerblinger:

Zur Einwendungsziffer 10

VL:

Diese Frage wird in anderen Verfahren behandelt werden.

Herr Mayr (Stadt Gersthofen):

AFG habe ein betriebswirtschaftliches Problem, das auf dem Rücken der Grundstücksbetroffenen ausgetragen werde.

Der Flugbetrieb sei nach Maßgabe der Kapazität des Platzes zu beurteilen.

Es sei eine weitere „Salamischeibe“, nun die Umwidmung der Sicherheitsstreifen zu beantragen. Dort könnten dann der Airbus A-319 und die Boeing 737 landen.

Die AFG könnte „Billigflieger“ anlocken wollen.

VL:

Für Verfahren zur Bahnverlängerung werde später ein Erörterungstermin stattfinden. Fluggeräte der genannten Arten verkehrten typischerweise auf Plätzen mit Bahnen im Bereich ab 2.000 m Länge.

Herr Mayr:

Er befürchte einen Antrag auf Aufhebung der 50-t-Beschränkung.

Herr Müller:

Auf Grund seiner langjährigen Erfahrung wisse er, dass der befürchtete Umfang wirtschaftlich am VLP nicht darstellbar sei, insbesondere wegen der Länge der Bahn – auch bezogen auf den Antrag auf Bahnverlängerung.

Die Bahnverlängerung sei auch zur Vermeidung des Abweisens von Passagieren im Rahmen des Charterverkehrs – notwendig, wobei Fluggerät eingesetzt werde, das auch bisher eingesetzt worden sei.

VL:

Er verstehe den Antrag der AFG auf Bahnverlängerung so, dass Fluggeräte, die bereits aktuell eingesetzt würden, Wetter unabhängiger und optimaler ausgenutzt eingesetzt werden könnten (weight-and -balance-Berechnung).

Herr Bürgermeister Fuchs:

AFG solle rechtsverbindlich erklären, nie einen Antrag über die Aufhebung der 50-t-Beschränkung zu stellen.

Herr Müller:

Er könne jedenfalls für seine Person erklären, die Stellung eines solchen Antrags nicht zu beabsichtigen.

Herr Hengster:

Die AFG betreibe permanent Salomitaktik.

In der Vergangenheit sei bereits ein Avro-Liner geflogen.

Es sei auch künftig mit mehr Lärm zu rechnen.

VL:

Der Avro-Liner werde typischerweise wegen seinen hohen Betriebskosten nicht im Charterflugbetrieb eingesetzt.

Herr Gerblinger:

Die Anzahl der von der AFG beantragten Verfahren zeige, dass die AFG Salomitaktik betreibe.

VL:

Es sollte über den konkreten Antrag erörtert werden.

Herr Gerblinger:

Die AFG könne nicht einfach Teile des PFB ausnutzen (Sicherheitsstreifen), andere Teile aber nicht erfüllen (Lärmschutz).

VL:

Er befürworte grundsätzlich eine zu gegebener Zeit zu erfolgende Gesamtanpassung des PFB an die veränderte betriebliche und wirtschaftliche Situation.

Andererseits bestehe aber eine verfahrensrechtliche Bindung an die Anträge der AFG

Frau Flassig-Fissl:

Der PFB sei wegen der Prognosen aufzuheben. Wer könnte das beantragen?

Herr Dr. Hösch:

Der PFB als Verwaltungsakt könne grundsätzlich geändert werden. Bei Nichtgebrauchmachung vom PFB könnte von der AFG die Aufhebung beantragt werden. Allerdings sei der PFB teilweise ausgenutzt worden. Im Übrigen möchte die AFG dieses Planungsrecht behalten.

VL:

Maximal könnte ein Teil des PFB zurückgenommen werden. Über den PFB kann grundsätzlich nur die AFG verfügen. Eine Aufhebung des PFB hätte das Fehlen einer Planungsgrundlage zur Folge. Es müsste auf jeden Fall eine Ersatzplanung erfolgen.

Herr Bürgermeister Fuchs:

Wenn ein Schützenverein einen Schießstand beantrage, werde dieser nur mit Schallschutzauflagen genehmigt, gleichgültig ob viel geschossen werde oder nicht.

Herr Hengster:

Er halte es nicht für richtig, die Grenzlinie für Schutzmaßnahmen durch Miederung zu ziehen.

Die AFG müsste allein deshalb Schutz gewähren, weil sie Lärm produziere.

Wann sei mit einer Verwaltungsentscheidung zu rechnen?

VL:

In 2 bis 3 Monaten.

Herr Hengster:

Könnte eine Verfristung der Schallschutzanträge eintreten.

Herr Müller:

Die AFG wird sich diesbezüglich nicht auf Verfristung berufen.

Herr Gerblinger:

Wie vollzieht sich die Gewährung des Schallschutzes?

Herr Müller:

Eine Fachfirma werde die betroffenen Anwesen aufsuchen.

Herr Petz:

Erläutert die Funktionsweise der Lüfter.

Herr Hengster:

Welche Pegel werden herangezogen?

Werde die Dämmwirkung von Fenstern festgestellt?

Herr Petz:

Erläutert Dauer- und Maximalpegel.

Die Dimensionierung des Schallschutzes richte sich nach dem Einzelpegel.

Im Übrigen sei der bauliche Zustand, wie z.B. der der Dichtungen, von Bedeutung, es erfolge eine Inaugenscheinnahme.

VL:

Verweist auf die von der Rechtsprechung entwickelten Schwellenwerte.

Herr Hengster:

Beständen noch die Außenstarterlaubnisse?

VL:

Die Daueraußenstarterlaubnisse seien aufgehoben worden.

In Einzelfällen auf Antrag – ohne Regelmäßigkeit – behalte sich LAS Außenstarterlaubnisse vor.

Herr Hengster:

Wer entscheide über diese Erlaubnisse?

VL:

Diese erteile LAS auf den einzelnen Antrag hin. Eine Planbarkeit dürfe dabei nicht gegeben sein.

Frau Flassig-Fissl:

Wie viele Erlaubnisse gebe es in diesem Jahr?

Flugzeuge würden die vorgesehenen Flugrouten nicht einhalten.

VL:

nach seinem aktuellen Wissen ca. 15 (ca. 1/5 Abbruchstreckenbenutzung, ca. 4/5 Verspätungslandungen)

Bei den Verspätungslandungen gehe es auch um die noch am selben Tag bestehende Landungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger aus Augsburg und Umland.

Am VLP bestehe ein kontrollierter Luftraum. Dort seien die Anweisungen der Flugsicherung zu beachten.

Er erläutert – auch an Beispielen - die zulässigen Flughöhen und die Ahndungsmöglichkeiten seitens LAS.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, beendet VL den Termin.

Uwe Büchner

VL

Ehinger

Protokoll